jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/12/6 89/16/0003

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.12.1990

Index

LI-20 Privatrecht allgemein Liechtenstein
32/06 Verkehrsteuern

Norm

GrEStG 1955 §11 Abs2 Z2;
ZGB-Liechtenstein Art932a §1 Abs2;
ZGB-Liechtenstein Art932a §7 Abs1;

Rechtssatz

AusfzF, ob es im konkreten Fall darauf ankommt, ob im Sinne der Rechtsprechung des VwGH und BFH im Wert des dem Erwerber zustehenden Fruchtgenußrechte bei Vereinigung des Eigentumsberechtigten mit dem Fruchtgenußberechtigten in einer Person eine Gegenleistung zu erblicken ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989160003.X02

Im RIS seit

06.12.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at